Herzlich willkommen!

Projekt Q –
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

GGUA
Flüchtlingshilfe

1. Grundlagen / ein paar Zahlen
2. Sprachförderung
3. Zuständigkeiten
4. Arbeitserlaubnis für Flüchtlinge
5. Praktikum
6. Duldung für die Ausbildung
7. Ausbildungsförderung
8. Kindergeld
9. AsylbLG

Ein Wort vorab zur Ideologie der „Bleibeperspektive“

Bleibeperspektive

- Zentrales Kriterium für die **Gewährung oder Verweigerung** von Teilhabemöglichkeiten von Asylsuchenden ist seit Oktober 2015:
- **Ist „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“?**
- Diese Zielgruppe ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Nach Auffassung des BAMF nur Menschen aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia; Schutzquote > 50 %.

Bleibeperspektive

Die „Bleibeperspektive“ ist **(nur bei Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung!)** Zugangskriterium für:

- **Integrationskurs** (§ 44 Abs. 3 AufenthG),
- **frühzeitige Arbeitsförderung** in den ersten Monaten des Aufenthalts (§ 131 SGB III)
- **Freiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug** für Asylsuchende (§ 18 Abs. 1 BFDG)
- **Berufsbezogene Deutsch-Sprachförderung** (§ 45a AufenthG)
- **Ausbildungsförderung nach SGB III** (§ 132 SGB III)

Bleibeperspektive

- Darüber hinaus stürzt die Konstruktion der Bleibeperspektive die Behörden in ein **diffuses Gefühlschaos**, das nichts mit gesetzlichen Regelungen zu tun hat.
- Dies ist postfaktische Rechtsanwendung.

Bleibeperspektive

„Wir können nicht 500.000 Ausländer ohne Bleiberecht in unserem Land dulden.“

Bleibeperspektive

Wie viele Menschen lebten am 31.12.2016 mit einem abgelehnten Asylantrag in Deutschland?

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	556.499
darunter mit dem Aufenthaltsstatus in %	
unbefristete Aufenthaltsrechte	46,1
befristete Aufenthaltsrechte	34,5
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	19,4

- Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 07.03.2017; BT-Drs 18/11388; Stand: 31. Dezember 2016.

Bleibeperspektive

Jahr 2016	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Herkunftsländer gesamt	2.120	0,3	254.016	36,5	153.700	22,1%	24.084	3,5	433.920	62,4
davon										
Syrien	756	0,3	165.764	56,2	121.562	41,2	910	0,3	288.992	98,0
Afghanistan	80	0,1	13.733	20,1	5.836	8,6	18.441	27,0	38.090	55,8
Irak	247	0,4	36.554	53,3	10.912	15,9	439	0,6	48.152	70,2
Iran	453	3,9	4.990	43,3	257	2,2	150	1,3	5.850	50,7
Eritrea	109	0,5	16.557	74,7	3.652	16,5	119	0,5	20.437	92,2
Albanien	1	0,0	17	0,0	73	0,2	78	0,2	169	0,4
Ungeklärt	26	0,2	6.756	44,0	6.084	39,6	111	0,7	12.977	84,4
Pakistan	10	0,1	265	2,0	49	0,4	105	0,8	429	3,3
Nigeria	11	0,3	116	3,1	34	0,9	213	5,6	374	9,9
Russische Föderation	21	0,2	336	2,6	127	1,0	177	1,4	661	5,2
Somalia	9	0,1	1.857	27,0	1.121	16,3	1.907	27,7	4.894	71,1
Serbien	2	0,0	5	0,0	6	0,0	54	0,2	67	0,3
Staatenlos	6	0,1	3.113	52,2	2.263	37,9	58	1,0	5.440	91,2
Gambia	3	0,3	40	3,5	10	0,9	21	1,9	74	6,5
Türkei	10	0,5	92	5,0	31	1,7	17	0,9	150	8,2
Marokko	4	0,1	77	1,6	42	0,9	51	1,1	174	3,6
Algerien	2	0,0	40	0,8	33	0,6	66	1,2	141	2,7
Tunesien	-	-	7	0,4	3	0,2	2	0,1	12	0,8

Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

Asylberechtigung gem. Art. 16a GG
→ AE § 25 Abs. 1 AufenthG
→ drei Jahre

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
→ drei Jahre

Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG
→ ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG
→ AE § 25 Abs. 3 AufenthG
→ Mindestens ein Jahr

Sprachförderung

Asylsuchende mit Gestattung / BüMA / AKN	„gute Bleibeperspektive“, Schutzquote mind. 50 Prozent	Alle anderen	sHKS, Asylantrag vor 1. September 2015	sHKS, Asylantrag ab 1. September 2015
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, wenn keine Dublin-Überstellung droht		Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	
Integrationskurs (B 1)	ja	nein	nein	nein
Berufsbez. Sprachkurs DeuFöV	ja	Nein	nein	nein
ESF-BAMF-Kurs (bisher)	Ja	Ja	Ja	nein

Duldung	Alle anderen	sHKS, Asylantrag vor 1. September 2015	sHKS, Asylantrag ab 1. September 2015
Wer ist das nochmal?		Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal Serbien	
Integrationskurs (B 1)	nur mit Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG	nur mit Ermessens-duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG	nur mit Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG
Berufsbez. Sprachkurs DeuFöV	nur mit Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG	nur mit Ermessens-duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG	nur mit Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG
ESF-BAMF-Kurs (bisher)	Ja	Ja	nein

Zuständigkeiten

Jugendhilfeleistungen sind immer vorrangig! Ansonsten:

Während des Asylverfahrens oder nach Ablehnung (Aufenthaltsgestattung und Duldung):

- Leistungen nach AsylbLG, nicht nach SGB II (→ Sozialamt)
- Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III sind möglich (→ Arbeitsagentur).

Nach Anerkennung (Aufenthaltserlaubnis):

- Sozialleistungen nach SGB II (→ Jobcenter)
- Arbeitsförderung nach SGB II (→ Jobcenter)

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

AsylbLG Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen § 4 und 6 AsylbLG

Ab 16. Monat

AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)

SGB II (Hartz IV)

Zuständig: Jobcenter

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

Arbeitsmarktzugang

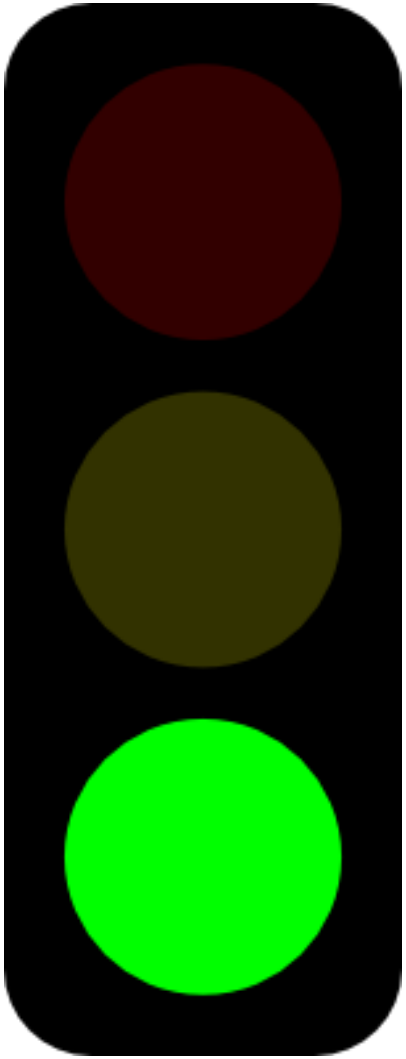

→ Aufenthaltserlaubnis
nach Anerkennung
→ Niederlassungserlaubnis

AUFENTHALTSTITEL

Y701001V1

Name
KARTAL
EMINE

Gültig bis
31-03-2012

Ausstellungsort/Gültig ab
MÜNCHEN
01-04-2011

Art des Titels
AUFENTHALTSERLAUBNIS

Anmerkungen
18 ABS.4 I.V.M.
27 NR.2 BESCHV
SIEHE ZUSATZBLATT
AUSWEISERSATZ
PERSONALIEN LT EIGENER ANGABE

925732

Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers

RESIDENCE PERMIT

Geburtsort/-datum
MERSIN
21-05-1963

Staatsangehörigkeit
TUR

Geschlecht
F

Größe
175 cm

Augenfarbe
BRAUN

Anschrift
80802 MÜNCHEN
MUSTERSTR. 5

Ausländerbehörde
MÜNCHEN

Y701001V17<<KARTAL<<EMINE<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<

ARD<<Y701001V17<<<<<<<<<<<<<<<
6305213F1203314TUR<<<<<<<<<<<6
KARTAL<<EMINE<<<<<<<<<<<<<<<<<<

BUNDESDRUCKEREI

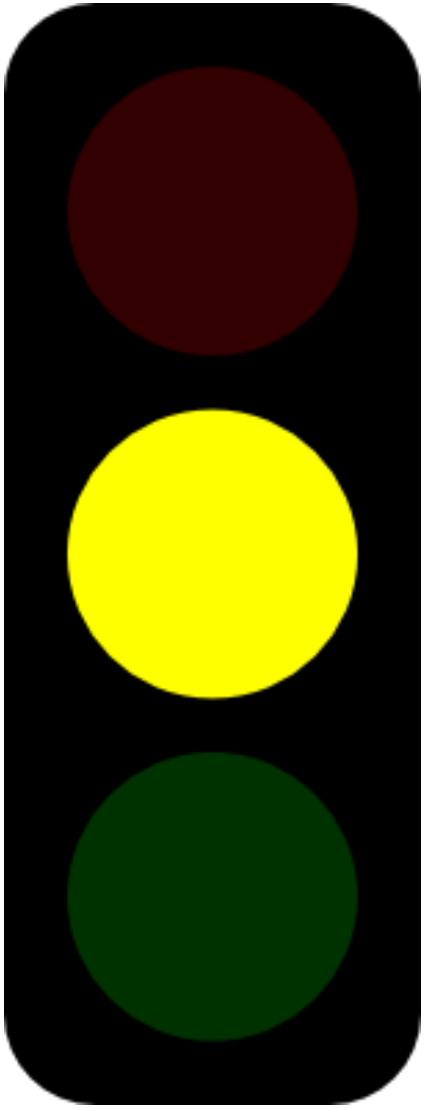

→ Ankunftsnachweis
→ Aufenthaltsgestattung
→ Duldung
→ Manche Aufenthaltserlaubnisse

Erlaubnis zur Beschäftigung?

ABH

Erlaubnis zur Beschäftigung!

Wartefrist von 3 Monaten *und* Zuweisung in die Kommune

„Zustimmungsfrei“

→ immer

- betriebliche Ausbildung,
- Praktika, die nach § 22 Abs. 1 MiLoG mindestlohnfrei sind
- Freiwilligendienste

→ Nach 4 Jahren Aufenthalt:

- Jede Tätigkeit

Formular Stellenbeschreibung:

https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk4/~edisp/l6019022dstbai454236.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI454239

Bundesagentur für Arbeit

Arbeitnehmer/in:	Name: _____	Vorname(n): _____	
	Geburtsdatum: _____	Staatsangehörigkeit: _____	
Arbeitgeber/Beschäftigungsbetrieb:		Betriebs-Nr.: _____	
		Ansprechpartner/in:	Telefon:
_____		_____	_____

Stellenbeschreibung:

Zur Vorlage im Verfahren der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer/innen zum deutschen Arbeitsmarkt

1. Berufsbezeichnung: _____

2. Stellenbeschreibung: *(Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)*

Aussetzung der Vorrangprüfung:

Für Personen mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, BüMA / Ankunftsnachweis gilt (§ 32 Abs. 5 BeschV):

- → Die **Vorrangprüfung** wird bis zum 5. August 2019 auch in den ersten 15 Monaten **ausgesetzt**.
- → Dies gilt in den meisten Agenturbezirken (Anlage zu § 32 Abs. 5 BeschV).
- → Leiharbeit ist dann auch in den ersten 15 Monaten möglich.
- → Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet dennoch statt.

Aussetzung der Vorrangprüfung:

Die Vorrangprüfung bleibt in den ersten 15 Monaten **nur noch** in folgenden Agenturbezirken **bestehen**:

- **Mecklenburg-Vorpommern:**
  flächendeckend
- **Bayern:**
- Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth–Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein, Weiden
- **NRW:**
- Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen

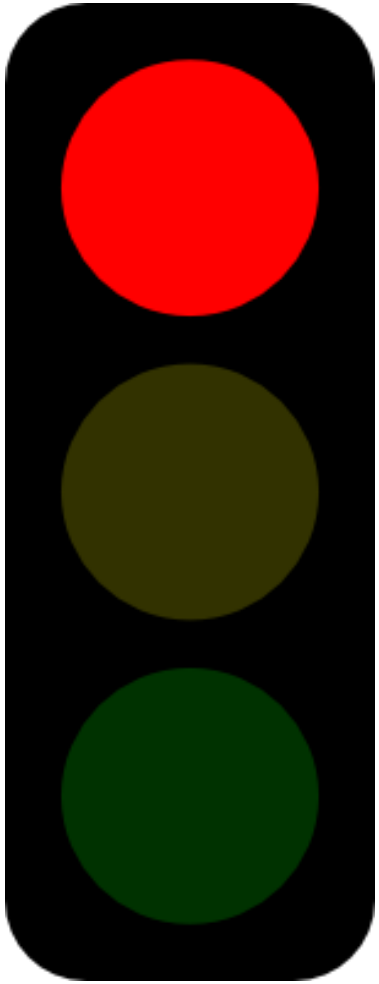

→ Duldung mit Arbeitsverbot

→ Aufenthaltsgestattung mit Arbeitsverbot

Arbeitsverbot während des Asylverfahrens (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG):

„Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.“

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG):

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

„Sichere Herkunftsstaaten“

Sind ausschließlich:

- → Albanien
- → Bosnien
- → Ghana
- → Kosovo
- → Mazedonien
- → Montenegro
- → Senegal
- → Serbien

Arbeitsverbot oder nicht?

verlängert bis 22.04.17
Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Rechts- und Ausländeramt
-Ausländerbehörde-

DER
OBERBÜRGERMEISTER

STADT MÜNSTER

Rechts-
und Ausländeramt

Vorläufige Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt eingereister Ausländer

Die vorläufige Bescheinigung ist gültig bis: 24.01.2017

Ausstellende Behörde:
Stadt Münster – Rechts- und Ausländeramt
Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.

verlängert bis 23.03.17
Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Rechts- und Ausländeramt
-Ausländerbehörde-

verlängert bis 24.02.17
Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Rechts- und Ausländeramt
-Ausländerbehörde-

Praktika

Stichwort „Praktikum“

- Ein „Praktikum“ ist normalerweise eine Beschäftigung, für die eine Erlaubnis der ABH und eine Zustimmung der BA (mit Vorrang- und Lohnprüfung) erforderlich sind.
- Ein Praktikum ist normalerweise mindestlohnpflichtig

Stichwort „Praktikum“

Ausnahmen:

- Ohne Erlaubnis der ABH und ohne Zustimmung der BA möglich, da keine „Beschäftigung“:
  - unbezahlte Praktika im Rahmen des allgemeinen Schulbesuchs,
  - Maßnahmen nach § 45 SGB III (Aktivierung und berufl. Eingliederung)
  - „Hospitationen“
  - Ehrenamtliche Tätigkeiten
  - Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG und § 5a AsylbLG („FIM“)

Stichwort „Praktikum“

Ausnahmen:

- Ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der ABH:
  - Praktika gem. § 22 Abs. 1 MiLoG:
    - ausbildungsorientierende Praktika bis drei Monate, (vgl.: Arbeitshilfe der BA zu Praktika)
    - ausbildungsbegleitende Pflichtpraktika, (z. B auch im Rahmen eines Anpassungslehrgangs zur Vorbereitung auf die Externenprüfung, obligatorische Praxisphase für die Anerkennung)
    - Freiwillige ausbildungsbegleitende Praktika bis drei Monate
    - Praktika im Rahmen von § 54a SGB III (Einstiegsqualifizierung)

Arbeitsmarkt

- → Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung
- → Arbeitshilfe: Zugang zu Praktika mit Duldung und Aufenthaltsgestattung
- → Neue Arbeitshilfe des Caritasverbandes OS: „Rahmenbedingungen von Praktika und ähnlichen betrieblichen Tätigkeiten für Asylsuchende und geduldete Ausländer/innen“:
- → http://www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf

Duldung für die Ausbildung

- **Beispiel:**
- G. ist 18 Jahre alt und wird im Sommer die Schule abschließen. Sie hat ab September eine Ausbildungsstelle als Bäckerin in Aussicht.
- Sie kommt aus Serbien und hatte im Frühjahr 2015 einen Asylantrag gestellt. Dieser ist im Januar 2017 als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt worden. Sie hat nun eine Duldung und die Ausländerbehörde hat sie aufgefordert, auszureisen. Ansonsten droht sie ihr die Abschiebung nach Serbien an.

Duldung für die Ausbildung

Es besteht ein **Anspruch** auf Erteilung einer **Duldung** für die gesamte Zeit einer Berufsausbildung (§ 60a Abs. 1 Satz 4ff AufenthG),

→ wenn **qualifizierte** schulische o. betriebliche Berufsausbildung aufgenommen wird oder wurde (mind. zweijährig),

→ „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ *und*

→ kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 vorliegt

→ Keine Verurteilung wegen vors. Straftaten über 50 TS.

Duldung für die Ausbildung

„Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ sind laut Gesetzesbegründung:

→ Abschiebungsflug ist schon „terminiert“, Verfahren zur Dublin-Überstellung „läuft“, Passersatzpapiere sind durch die ABH beantragt (vgl.: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.11.2016; 12 S 61.16)

Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG liegt nur vor bei

→ Selbstverschuldetem Abschiebungshindernis,

→ Asylantragstellung aus „sicheren Herkunftsländern“ ab dem 1. September 2015 ***und*** abgelehntem Asylantrag

Duldung für die Ausbildung

Erlass Sachsen vom 12. Dezember 2016

§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist eine Anspruchsnorm. Liegen die Voraussetzung für die Duldungserteilung vor, hat die Ausländerbehörde kein Ermessen zur Erteilung der Ausbildungsduldung. In diesem Fall ist letztlich auch das Ermessen der Ausländerbehörde zur Erlaubnis der Beschäftigung bei einer betrieblichen Berufsausbildung nicht eröffnet bzw. zumindest auf null reduziert, da die Anspruchsnorm ansonsten ins Leere laufen würde. Das Erfordernis, dass kein Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen darf, ist eine explizite Tatbestandsvoraussetzung nach dem Wortlaut des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG. Für eine gesonderte Prüfung im Wege des Ermessens zur Beschäftigungserlaubnis ist aus unserer Sicht aus rechtssystematischen Gründen regelmäßig kein Raum.

Duldung für die Ausbildung

Erlass Sachsen vom 12. Dezember 2016

3. Erfasster Personenkreis

Der Anwendungsbereich ist nicht auf Personen beschränkt, die zuvor ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben. Eine solche Einschränkung ergibt sich weder aus dem Wortlaut des § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG noch aus den Gesetzesbegründungen zur Einführung der Ausbildungsduldung mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung oder zur Neufassung durch das Integrationsgesetz.

Duldung für die Ausbildung

Erlass Sachsen vom 12. Dezember 2016

Nach § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG sind Personen aus sicheren Herkunftsstaaten ausgeschlossen, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben und der Asylantrag abgelehnt wurde. Das Bundesministerium des Innern weist in seinem o. g. Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass es dabei auf die Asylantragstellung beim BAMF ankommt und nicht auf die Einreise oder den Zeitpunkt der Ausstellung des Ankunftsnachweises. Nach unserem o. a. Schreiben vom 25. August 2016 sollte bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten auf die Stellung ihres Asylgesuchs nach dem Stichtag am 31. August 2015 abgestellt werden. Dies entsprach den bisherigen Übereinstimmungen zu § 61 Abs. 2 AsylG und § 26 BeschV. Hintergrund ist, dass aufgrund der zeitlichen Verzögerungen im Jahr 2015 bei der förmlichen Asylantragstellung beim BAMF nicht auf dieses Datum, sondern auf das Asylgesuch bzw. die Aufnahme in der zuständige Erstaufnahmeeinrichtung abgestellt werden sollte. Insoweit haben bereits andere Länder um eine Klarstellung beim Bundesministerium des Innern ersucht. Bis dahin bitten wir von den Vorgaben in unserem Schreiben vom 25. August 2015 auszugehen.

Das Erwerbstätigkeitsverbot für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten gilt seinem Wortlaut nach nur in den Fällen der Ablehnung des Asylantrags.

Duldung für die Ausbildung

Erlass Sachsen vom 12. Dezember 2016

Nach § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG sind Personen aus sicheren Herkunftsstaaten ausgeschlossen, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben und der Asylantrag abgelehnt wurde. Das Bundesministerium des Innern weist in seinem o. g. Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass es dabei auf die Asylantragstellung beim BAMF ankommt und nicht auf die Einreise oder den Zeitpunkt der Ausstellung des Ankunftsnachweises. Nach unserem o. a. Schreiben vom 25. August 2016 sollte bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten auf die Stellung ihres Asylgesuchs nach dem Stichtag am 31. August 2015 abgestellt werden. Dies entsprach den bisherigen Übereinstimmungen zu § 61 Abs. 2 AsylG und § 26 BeschV. Hintergrund ist, dass aufgrund der zeitlichen Verzögerungen im Jahr 2015 bei der förmlichen Asylantragstellung beim BAMF nicht auf dieses Datum, sondern auf das Asylgesuch bzw. die Aufnahme in der zuständige Erstaufnahmeeinrichtung abgestellt werden sollte. Insoweit haben bereits andere Länder um eine Klarstellung beim Bundesministerium des Innern ersucht. Bis dahin bitten wir von den Vorgaben in unserem Schreiben vom 25. August 2015 auszugehen.

Das Erwerbstätigkeitsverbot für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten gilt seinem Wortlaut nach nur in den Fällen der Ablehnung des Asylantrags.

Duldung für die Ausbildung

Erlass Sachsen vom 12. Dezember 2016

Das Bundesministerium des Innern weist in seinem o. g. Schreiben zudem darauf hin, dass für die Erteilung der Ausbildungsduldung der Ausbildungsbeginn unmittelbar bevorstehen muss. In der Praxis werden jedoch Auswahlverfahren mit einem zeitlichen Vorlauf zum Beginn des Ausbildungsjahres durchgeführt. Wir verweisen insoweit auf unser o. a. Schreiben vom 25. August 2016. Danach ist eine Aufnahme der Berufsausbildung in absehbarer Zeit auch dann gegeben, wenn der Ausbildungsvertrag bereits abgeschlossen ist, das Ausbildungsjahr allerdings erst in ein paar Wochen beginnt.

Duldung für die Ausbildung

- Betrieb ist verpflichtet, i. d. R. innerhalb einer Woche den Abbruch oder das Nichtbetreiben der Ausbildung schriftlich der ABH mitzuteilen. Ansonsten: Bußgeld bis zu 30.000 Euro
- Bei Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Ausbildung: einmalig Duldung für sechs Monate zur Suche einer anderen Ausbildung
- Nach erfolgreichem Abschluss: sechs Monate Duldung zur Suche einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung

Und nach der Ausbildung?

Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung nach Ausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Ausbildung in D.:

- → **Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → BA muss zustimmen (ohne Vorrangprüfung, mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)
- → Für zwei Jahre, Verlängerung möglich.

6. Ausbildungsförderung

- **Beispiel:**
- F. ist 18 Jahre alt und aus Afghanistan. Er hat eine Aufenthaltsgestattung, das heißt sein Asylverfahren läuft noch. Er lebt seit knapp zwei Jahren in Deutschland.
- Er hat eine Ausbildung als Friseur begonnen. Das Ausbildungsentgelt reicht nicht aus, daher hat er BAB beantragt. Die Arbeitsagentur schreibt:
- „Da Sie keine gute Bleibeperspektive haben, lehnen wir BAB ab.“
- Das Sozialamt schreibt: „Da Sie eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolvieren, lehnen wir Leistungen nach § 2 AsylbLG ab.“

Asylsuchende mit Gestattung / BüMA / AN	„gute Bleibeperspektive“, Schutzquote mind. 50 Prozent		„Sichere Herkunftsstaaten“, Asylgesuch vor 1. September 2015	„Sichere Herkunftsstaaten“, Asylgesuch ab 1. September 2015
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Afghanistan?	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal Serbien	
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Nein?	nein	nein
BvB	Ja (nach drei Monaten)	Nein?	nein	nein
BAföG	nein	Nein	nein	nein
AbH	Ja (nach drei Monaten)	Nein?	Nein	Nein
ASA	Ja (nach drei Monaten)	Nein?	Nein	Nein
BaE	nein	nein	nein	nein

Geduldete	„gute Bleibeperspektive“ Schutzquote mind. 50 Prozent		„Sichere Herkunftsstaaten“, Asylgesuch vor 1. September 2015	„Sichere Herkunftsstaaten“,Asylgesuch ab 1. September 2015
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal Serbien	
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Ja (nach 15 Monaten)	Ja (nach 15 Monaten)	Ja (nach 15 Monaten), aber Arbeitsverbot.
BvB	Nach sechs Jahren	Nach sechs Jahren	Nach sechs Jahren	Nach sechs Jahren, aber Arbeitsverbot.
BAföG	Ja, nach 15 Monaten	Ja, nach 15 Monaten	Ja, nach 15 Monaten	Ja, nach 15 Monaten
AbH	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten), aber Arbeitsverbot.
ASA	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten) aber Arbeitsverbot.
BaE	nein	nein	nein	nein

In den ersten 15 Monaten: Auch während einer Ausbildung / Studium / EQ: AsylbLG-Grundleistungen nach § 3!

Schreiben des BMAS vom 26. Februar 2016:

AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung oder einem Studium

Ab dem 16. Monat: Leistungsausschluss bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

Härtefallregelung § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eröffnet jedoch Ermessen!

„In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.“

Ich erkenne in Ihrem Fall jedoch eine besondere Härte im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII an.

Nach der Rechtsprechung liegt eine solche besondere Härte vor, „wenn die Folgen des Anspruchsausschlusses über das Maß hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Leistung für eine Ausbildung verbunden und vom Gesetzgeber in Kauf genommen worden ist".
Aufgrund Ihres bereits über mehrere Jahre andauernden Asylverfahrens, in dem eine abschließende Entscheidung auch weiterhin nicht absehbare ist, war Ihnen eine Planung Ihres weiteren Lebensweges und der Aufbau einer beruflichen Existenz in Deutschland bisher nicht möglich. Der Erwerb einer anerkannten beruflichen Qualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirtschaftliche Unabhängigkeit und kann damit auch Voraussetzung für den Erwerb und Erhalt längerfristiger Aufenthaltstitel sein, sowie für die Integration in die Gesellschaft.
Aus diesem Grund hielte ich es für eine besondere und unangemessene Härte, wenn Sie Ihre Ausbildung aufgrund des nicht gesicherten Lebensunterhalts abbrechen müssten.

b)

Im Rahmen des mir danach zustehenden Ermessens, gewähre ich Ihnen die Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts als Beihilfe. Eine darlehensweise Gewährung über den Zeitraum Ihrer Ausbildung würde zur Bildung nicht unerheblicher Schulden führen und so das Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit gefährden. So sind auch nach der sonstigen Systematik des SGB XII Leistungen zur Deckung der Regelbedarfe nur bei kurzfristiger Dauer als Darlehen zu gewähren, vgl. § 38 SGB XII.

AsylbLG

AsylbLG / SGB III

Aufenthaltsgestattung / Ankunftsnachweis / BüMA

Duldung / vollziehbar ausreisepflichtig

AE § 24 „wegen des Krieges“

AE § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges“

AE § 25 Abs. 4 Satz 1

AE § 25 Abs. 5

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück

SGB II / SGB XII

AE § 23a	AE § 22
AE § 24	AE § 23 Abs. 1
NE § 26 Abs. 3	AE § 23 Abs. 2
NE § 26 Abs. 4	AE § 25 Abs. 1
NE § 23 Abs. 2	AE § 25 Abs. 2
AE § 18a	AE § 25 Abs. 3
AE § 25 Abs. 4 Satz 2	
AE § 104a und b	AE § 25a
AE § 25 Abs. 4a	AE § 25 Abs. 4b
AE § 23 Abs. 4	AE § 25b

AE § 25 Abs. 5

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt mind. 18 Monate zurück

Aufenthaltsgestattung und Duldung und einige Aufenthaltserlaubnisse

- Innerhalb der ersten 15 Monate „**Grundleistungen**“ nach § 3 AsylbLG.
- Ab dem 16. Monat normalerweise „**Analogleistungen**“ nach § 2 AsylbLG (entsprechend SGB XII).
- Als Sanktion ist eine **Anspruchseinschränkung** möglich (§§ 1a, 11 AsylbLG)

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG innerhalb der ersten 15 Monate)

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen § 4 und 6 AsylbLG

Höhe der Grundleistungen (siehe hier)

Grundlage: Bekanntmachung der Leistungssätze gemäß § 3 Absatz 4 AsylbLG im BGBl. 2015, Teil I Nr. 41 vom 27. Oktober 2015	Mtl. Leistungen bis 16.03.2016			**Monatliche Leistungen ab 17.03.2016**		
	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs. 2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs. 1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs.2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs.1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**
LS 1: Alleinstehende Leistungsberechtigte	219 €	145 €	364 €	**219 €**	**135 €**	**354 €**
LS 2: Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner gemeinsamen einen Haushalt führen	196 €	131 €	327 €	**196 €**	**122 €**	**318 €**
LS 3: Weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt	176 €	114 €	290 €	**176 €**	**108 €**	**284 €**
LS 4: Jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	200 €	86 €	286 €	**200 €**	**76 €**	**276 €**
LS 5: Leistungsberechtigte Kinder, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	159 €	93 €	252 €	**159 €**	**83 €**	**242 €**
LS 6 : Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	135 €	85 €	220 €	**135 €**	**79 €**	**214 €**

Was gibt es zusätzlich zum Regelbedarf?

Zusätzlich gem. § 3 AsylbLG zu erbringen:

Zusätzlich zum Regelbedarf:

→ Unterkunft, Heizung, Warmwasser (!)

→ Hausrat (gesondert beantragen, eine „Ersatzbeschaffung“ muss nicht aus dem Regelbedarf angespart werden!). Dazu gehören auch z. B. Reinigungsmittel und geringwertige Haushaltsgegenstände, da die Abteilung 5 nicht im Regelsatz enthalten ist

→ Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entsprechend § 34 SGB XII

Bildungs- und Teilhabepaket

- BuT (§ 34 SGB XII):
- Für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen (***ohne Altersgrenze***, vgl. hier):
- → Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge, auch für Kinder in Kindergärten oder Kitas
- → Schulbedarf (Pauschalen von 70 bzw. 30 Euro pro Halbjahr)
- → Schülerfahrtkosten
- → außerschulische Lernförderung, wenn diese erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen
- → Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Schule, Kindergarten oder Kita
- → für Minderjährige: Zuschuss für außerschulischer Bildung und Teilhabe (10 Euro pro Monat z. B. für die Mitgliedschaft im Sportverein, für Ferienfreizeiten oder Musikunterricht).

Eine Mail eines Sozialamtes aus Schleswig-Holstein

- *„Zu diesem konkreten Fall möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Bewerber sehr zeitnah ausgewiesen wird. Dies ist bereits angekündigt. Aus diesem Grunde (…) werden wir selbstverständlich keinerlei Kosten übernehmen, da dies eine Verschwendung von Steuergeldern darstellen würde. Ich kann Ihnen auch gleich vorsorglich mitteilen, dass wir für keinen Asylbewerber im laufenden Verfahren irgendwelche Kosten (Fahrtkosten, Material etc.) übernehmen werden. Ich war der Meinung, dass ich mich da bereits in der Vergangenheit klar positioniert hatte..*
- *Mit freundlichen Grüßen“*

§ 4: Gesundheitsversorgung auf Low Level

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

(1) Zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und **Schmerzzustände** sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. **Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht.** Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

- Für Asylsuchende und Geduldete „mit besonderen Bedürfnissen“
- (z. B. Minderjährige, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Schwangere, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Opfer von Menschenhandel oder Gewalt)
- muss die „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung“ erbracht werden!
- → Art. 19 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie der EU (Richtlinie 2013/33/EU) und
- → Art. 3 Nr. 9 der Rückführungsrichtlinie i. V. m. Art. 14 Abs. 1 d) Rückführungsrichtlinie; (RL 2008/115/EG).

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

- **Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt):**

- „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare **Höchstmaß** an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“

Beispiel: Die Uniklinik diagnostiziert.

Diagnosen:
- Taubheit gemäß externer BERA Diagnostik
- Z. n. Hörgeräteversorgung mit High Power Geräten
- Ausbleiben der lautsprachlichen Entwicklung

Anamnese:
Der kleine Patient wurde uns in Begleitung der Mutter, einer Begleiterin sowie einem Betreuer für Asylsuchende vorgestellt. Die Familie stamme aus Syrien und befindet sich erst seit einiger Zeit in Altenberge. [redacted] sei seit der Geburt mit Hörgeräten versorgt. Die lautsprachliche Entwicklung sei ausgeblieben. Die Kommunikation erfolgt primär über Gesten und Gebärden. Anamnestisch bestünde keine Prädisposition zur Schwerhörigkeit.
Laut den Befunden aus der Hör- und Sprachklinik in Syrien seien die otoakustischen Emissionen nicht nachweisbar gewesen. Bei der Hirnstammaudiometrie mittels Chirp-Stimulation habe habe man bis 100 dB kein BERA-spezifisches Potential nachweisen können.

Zusammenfassung und Vorschlag zum Prozedere:
Die heutige Untersuchung zeigte eine Resthörigkeit auf beiden Seiten gemäß der auswärtigen Diagnostik. Trotz der Hörgeräte zeigte [redacted] lediglich Einzelreaktionen im Tieftonbereich um 85 dB.
Mit der aktuellen Versorgung ist eine lautsprachliche Entwicklung nicht zu erwarten.
Daher empfahlen wir dringend die Durchführung der diagnostischen Maßnahmen für eine Cochlea-Implantation. Es erfolgte eine ausführliche Besprechung und Beratung über die Hörrehabilitation mittels Cochlea Implantation.
Zunächst baten wir die zuständige Kostenstelle (Sozialamt [redacted]) um eine Kostenübernahmeerklärung. Die hierfür erforderliche Anfrage wurde an das zuständige Sozialamt zugeschickt.
Sobald die Kostenübernahme bei uns eingeht werden wir im Rahmen eine stat. Aufenthaltes in der hiesigen Kinderklinik folgende diagnostische Maßnahmen durchführen: kinderneurologische Mitbeurteilung einschließlich EEG hinsichtlich der Eignung für eine Cochlea Implantation. Bildgebenden

Beispiel: Das Gesundheitsamt begutachtet.

Kostenübernahme (AsylbLG)
[redacted], 12.08.2011, wohnhaft [redacted]

Guten Tag Herr [redacted],

nach Prüfung des hier vorgelegten Schreibens aus der Klinik und Poliklinik für Phoniatrie und Pädaudiologie leidet das o. g. Kind unter Taubheit. Bei der Taubheit handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand. Daher kann eine Kostenübernahme nach dem AsylbLG nicht empfohlen werden.

Allerdings ist eine frühzeitige Behandlung zu empfehlen, weil sich bei unbehandelter Taubheit der Spracherwerb nicht entwickeln kann.

Freundliche Grüße

im Auftrag

[redacted]

Dr. [redacted]
Kreiskommunalärztin

Beispiel: Das Sozialamt bescheidet.

Leistungen bei Krankheit gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
hier: Ihr Antrag auf Kostenübernahme für eine Cochlea-Implantion für Ihren Sohn , geb. 12.08.2011

Sehr geehrte Frau ,

Ihren Antrag vom 09.01.2015 auf Übernahme der Kosten für für eine Cochlea-Implantion für Ihren Sohn lehne ich ab.

Begründung:

Sie gehören zum Personenkreis des § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und erhalten Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Bei Bedarf wird Ihnen Krankenhilfe gem. § 4 AsylbLG gewährt. Eine Leistung nach § 4 AsylbLG soll aber nur dann gewährt werden, wenn dies zu Linderung eines akuten Schmerzzustandes oder zur Heilung einer akuten Erkrankung notwendig ist.

Lt. Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes des Gesundheitsamtes des Kreises vom 15.01.2015 ist die unerlässliche Notwendigkeit im Sinne des § 4 AsylbLG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr gegeben. Bei der Taubheit Ihres Sohnes handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand.

Beispiel: Der Widerspruch wird eingelegt.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber einen besonderen Schutz- und Sorgeauftrag für Kinder vorgesehen hat. Nach §6 des AsylbLG sollten „Leistungen insbesondere dann gewährt werden, wenn sie (…) zur Deckung **besonderer Bedürfnisse von Kindern** geboten sind". Hierunter fällt beispielsweise auch die **Versorgung mit Hörgeräten** bei Kindern, sodass hier durchaus auch Situation einzuordnen ist, auch wenn es sich bei der Cochlea-Implantation um eine aufwendigere und zugegebenermaßen sehr kostenintensive Versorgung mit einem Hörgerät handelt.

Zu beachten sind bei der Auslegung des eingeschränkten Leistungsumfangs nach §§ 4 und 6 AsylbLG die Regeln der ärztlichen Ethik sowie die von Verfassung wegen gebotenen, auch für Ausländer geltenden **Grundsätze der Menschenwürde und des Rechts auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit** (Artikel 1 und 2 Grundgesetz).

Folglich wäre die Hilfsmittelversorgung, soweit sie nicht bereits nach § 4 im Rahmen der Behandlung von Schmerzen bzw. akuter Krankheit erforderlich ist, nach § 6 zu leisten, (z.B. Rollstühle, Prothesen, Brillen, Hörgeräte, etc). Mobilität, Sehen, **Hören,** Sprechen sind **menschliche Grundbedürfnisse**. Der Menschenwürdegrundsatz gebietet es, diese Bedürfnisse, im Rahmen des medizinisch möglichen und für Regelversicherte selbstverständliche, auch für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sicherzustellen.

§ 6: Die Auffangnorm

§ 6: Die Auffangnorm

(1) Sonstige Leistungen **können insbesondere** gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder **der Gesundheit unerlässlich**, zur **Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten** oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

§ 6: Die Auffangnorm

- Sonstige Leistungen über § 6 AsylbLG möglich, z. B.:
- → Passgebühren und Fahrtkosten zur Botschaft
- → Rehabilitationsleistungen, Eingliederungsleistungen, Behandlung chronischer Erkrankungen (z. B. Psychotherapie)
- → Dolmetscherkosten zu Therapiezwecken
- Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- → Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, für Alleinerziehende oder bei Behinderungen entspr. SGB XII
- → Kosten für freiwillige Krankenversicherung (z. B. nach versicherungspflichtiger Beschäftigung)
- → Zuzahlungen und Eigenanteile für gesetzlich Versicherte

§ 6: Rundschreiben Berlin

- Das Land Berlin hat ein „**Rundschreiben über Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG im Lichte der EU-Richtlinie 2013/33/EU des Rates (Mindestnormen für die Aufnahme)**“ erlassen, in dem viele zu erbringende Positionen aufgelistet sind (z. B. Mehrbedarf für Alleinerziehende und bei Schwangerschaft). Diese Regelungen sind zwar nur für Berlin verbindlich, sollten jedoch auch in anderen Kommunen als Argumentationsgrundlage herangezogen werden. Das Rundschreiben findet sich hier.

§ 2: Die „Analogleistungen“

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate	Ab 16. Monat
AsylbLG Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) **Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur** **Gesundheitsleistungen § 4 und 6 AsylbLG**	**AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)** Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur **Gesundheitsleistungen** analog SGB V mit eGK

§ 2: Die Analogleistungen

- **Nach 15 Monaten Anspruch auf Leistungen wie in der Sozialhilfe**
- formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, aber es werden nahezu sämtliche Vorschriften der „normalen“ Sozialhilfe des SGB XII angewandt (z. B. höhere Regelbedarfe, Krankenversicherungskarte ohne Einschränkungen(!), höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge, ausdrückliche Anwendung der Mehrbedarfe).

§ 2: Die Analogleistungen

- **Voraussetzungen**:
- Aufenthalt im Bundesgebiet von 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung und
- Die Aufenthaltsdauer darf nicht „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ worden sein.
- Eine ausführliche Darstellung Rechtslage und Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG finden Sie in einem Beitrag im „Asylmagazin 10/2008“.

§ 2: Die Analogleistungen

- Das Bundessozialgericht hat in einem Grundsatzurteil am 17. Juni 2008 (Aktenzeichen B 8/9b AY 1/07 R) zur Frage der „rechtsmissbräuchlichen Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer“ formuliert, es müsse sich um ein sozialwidriges Verhalten von „erheblichem Gewicht“ handeln, damit überhaupt von einem Rechtsmissbrauch ausgegangen werden könne. Das Sozialamt muss beweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 2: Die Analogleistungen

- **Keine Zurechnung des „Rechtsmissbrauchs“ auf andere Familienangehörige**
- Nach dem Wortlaut von § 2 AsylbLG dürfen die „Analogleistungen“ nur dann vorenthalten werden, wenn der oder die Leistungsberechtigte die Aufenthaltsdauer „selbst“ rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat. Wenn nur ein Familienmitglied sich aus der Sicht des Sozialamtes „rechtsmissbräuchlich“ verhält, darf dieses Fehlverhalten also nicht auf die übrigen Familienangehörigen übertragen werden: Kinder dürfen also nicht für das „Fehlverhalten“ der Eltern bestraft werden, sondern müssen die „Analogleistungen“ erhalten, auch wenn die Eltern sie nicht erhalten.
- Das Bundessozialgericht hat diese Auffassung in seinem oben genannten Urteil bestätigt: Die Verweigerung der Leistungen nach § 2 AsylbLG muss in der eigenen Person begründet sein.

Anspruchseinschränkung (§ 1a AsylbLG)

Drei Dinge vorab.

§ 1a, § 11 AsylbLG

- **→ Die Kürzungen nach § 1a und § 11 sind für Kinder grundsätzlich nicht anwendbar, da Familienangehörige nicht in Sippenhaftung genommen werden dürfen.**
- **→ Das „Fehlverhalten“ der Eltern darf Kindern nicht zugerechnet werden. (vgl.:** BSG, B 7 AY 1/14 R, Vergleich vom 28. Mai 2015)
- → vgl. auch: Berlin, Rundschreiben Soz Nr. 10/2015 (Randziffer 2.2):
- *„Damit sind **Minderjährige** von den Einschränkungen nach § 1a AsylbLG ausgenommen, da sie das jeweilige Fehlverhalten nicht in eigener Person zu vertreten haben. Sie erhalten folglich auch weiterhin reguläre Leistungen nach § 3 AsylbLG einschließlich der BuT-Leistungen, auch wenn die Eltern einer Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG unterliegen.“*

§ 1a, § 11 AsylbLG

- **→ Die Leistungskürzungen sind für „schutzbedürftige Personen“ mit besonderen Bedürfnissen nicht anwendbar.**
- Gem. Art. 21 Aufnahme-RL sind dies „Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“.
- Für ausreisepflichtige Personen definiert die EU-**Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG**) denselben Personenkreis als schutzbedürftig.
-

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- →Normalerweise nur Bedarfe für Ernährung, Unterkunft inkl. Heizung, Körper- und Gesundheitspflege
- →Nur in Ausnahmefällen: Bedarfe für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts im Rahmen des Ermessens und bei Vorliegen besonderer Umstände.
- → Die Gesundheitsversorgung ist auf die Leistungen nach § 4 AsylbLG beschränkt.

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- Nach den Positionen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes und dessen Fortschreibung im AsylbLG bleiben folgende Leistungen (für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten):

Ernährung:	143,82
Gesundheitspflege	7,29
Körperpflege	25,02
Gesamt:	**176,13**

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- → Vom Wortlaut her sind sämtliche weiteren Leistungen ausgeschlossen.
- Z. B.: Leistungen des sozialen Existenzminimums mit Ausnahme der Leistungen für Körperpflege, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, die für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „*unerlässlichen*“, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „*gebotenen*“ oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht „*erforderlichen*“ Leistungen gem. § 6 AsylbLG.

Dauer der Leistungskürzung

SG Leipzig: Beschluss vom 2.12.2016; S 5 AY 13/16 ER

Ob die Voraussetzungen dieser Regelung vorliegen, ist derzeit noch offen. Denn der Antragsgegner hat bisher weder ausgeführt noch durch die entsprechenden Dokumente nachgewiesen, dass sich Polen nach wie vor dazu verpflichtet sieht, den Antragstellern internationalen Schutz und ein damit verbundenes Aufenthaltsrecht einzuräumen. Entsprechende Ermittlungen lassen sich durch das Gericht nicht im Rahmen eines Eilverfahrens führen.

Darüber hinaus bestehen zumindest Zweifel daran, ob die Anspruchseinschränkung nach § 1 a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG verfassungsgemäß ist. Insbesondere wäre im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens zu prüfen, ob die Annahme des Gesetzgebers, dass Leistungsberechtigten, welchen in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, bei dort fortbestehendem Aufenthaltsrecht tatsächlich regelhaft ein niedrigerer Bedarf in Deutschland entsteht im Vergleich zu den Leistungsbeziehern nach § 3 AsylbLG.

Dauer der Leistungskürzung

§ 14 Dauer der Anspruchseinschränkung

(1) Die Anspruchseinschränkungen nach diesem Gesetz sind auf sechs Monate zu befristen.

(2) Im Anschluss ist die Anspruchseinschränkung bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden.

→ Die Leistungskürzung ist stets sofort aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen!

- **Gegen jede Sanktion / jede Leistungskürzung sollten Widerspruch und Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind nicht eingehalten!**

Kindergeld

Frage

Frau H. hat eine Duldung und die armenische Staatsangehörigkeit. Sie hat ein Kind mit einem Mann, der die italienische Staatsangehörigkeit besitzt und seit etwa zehn Jahren in Deutschland lebt und arbeitet. Sie lebt nicht mit ihm zusammen.

Hat sie Anspruch auf Kindergeld?

Hat sie Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Kindergeld

§ 62 Abs. 2 EStG und § 1 Abs. 3 BKGG:

Kindergeld erhält, wer

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Kindergeld

Ausgeschlossen sind Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16 AufenthG (Aufenthalt zum Zweck des Studiums) sowie nach § 18 Abs. 2 AufenthG, falls die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden durfte (etwa Saisonarbeitnehmer). Mit § 17 AufenthG erhält man Kindergeld, wenn die betriebliche Ausbildung mehr als sechs Monate dauern wird.

Kindergeld

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG müssen für einen Kindergeldanspruch als weitere Voraussetzungen
- sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein (wobei auch ein Minijob zählt), laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Kindergeld

- Aufenthaltsgestattung oder Duldung: kein Anspruch auf Kindergeld. Außer:
- ***Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*** aus Bosnien, Serbien, Montenegro und Kosovo sowie aus Algerien, Marokko und Tunesien
- ***Staatsangehörige der Türkei***: Eine Kindergeldberechtigung besteht unabhängig vom Vorliegen des Arbeitnehmerstatus und unabhängig vom Aufenthaltsstatus bereits dann, wenn der Betreffende sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält.

- https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/FinanzielleHilfen/KindergeldKinderzuschlag/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI718449

Kindergeld

- Nach Zuerkennung eines Schutzstatus: Kindergeldanspruch.
- Entscheidend: Zeitpunkt des BAMF-Bescheids.
- Anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Geschützte können Kindergeld sogar rückwirkend für die Zeit des Asylverfahrens beziehen – ab dem Zeitpunkt, an dem sie seit sechs Monaten in Deutschland lebten.

- Vgl: Bundeszentralamt für Steuern: Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (2016), S. 26. Zu finden hier: www.bzst.de http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung_node.html

Weitere Infos und Arbeitshilfen gibt es hier:

http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/